

## CH\_VB 93.3207 vom 4. Oktober 1993

Bundesverwaltung, 1993-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_93.3207](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3207)

FR: CH\_VB 93.3207 du 4 octobre 1993

IT: CH\_VB 93.3207 del 4 ottobre 1993

### Erwägungen

#### E. 4

Entsprechende Ausführungsbestimmungen befinden sich in der Vernehmlassung; die Frist läuft bis Ende Oktober 1993. Eine Verordnung mit konkreten Berechnungsformeln wird bis Mitte 1994 erarbeitet sein. Die vorherige Behandlung von Gesuchen ist deshalb schon aus präjudiziellen Ueberlegungen nicht möglich.

#### E. 5

Der Vollzug der Abgeltungsregelung ist dann Sache des Bundesrates und nicht des Parlamentes. Der Bund kann heute noch keine Abgeltungszahlungen zusichern. Deshalb müssen wir - ich bitte Sie dringend darum - diese Motion zum jetzigen Zeitpunkt ablehnen. Namens des Bundesrates beantrage ich Ihnen, den Vorstoss auch in der Form des Postulates abzulehnen. Abstimmung - Vote Für Ueberweisung des Postulates 35 Stimmen Dagegen 34 Stimmen #ST# 93.3207 Motion Bürgi Erlass der Wasserzinsen für Kleinkraftwerke Exemption de la redevance pour les petites usines hydrauliques Wortlaut der Motion vom 28. April 1993 Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Stand 1. Januar 1991 ) wird wie folgt geändert: Der Artikel 49 wird ergänzt, neuer Absatz 5: «Für Wasserkraftwerke mit weniger als 1000 Kilowatt Bruttoleistung ist der Wasserzins zu erlassen. Im Bereich von 1000 bis 2000 Kilowatt ist höchstens ein linearer Anstieg bis zum Bundesmaximum vorzusehen.» Texte de la motion du 28 avril 1993 La loi fédérale sur l'utilisation des forces hydrauliques (état au 1 er janvier 1991 ) est modifiée comme il suit: L'article 49 est complété par un alinéa 5, dont voici la teneur: «Les usines d'une puissance brute inférieure à 1000 kilowatts sont exemptées de la redevance. Pour celles dont la puissance s'échelonne entre 1000 et 2000 kilowatts, il convient de prévoir, au plus, une augmentation linéaire ne dépassant pas le maximum admis par les prescriptions fédérales.» Mitunterzeichner - Cosignataires: Aregger, Baumberger, Berger, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Bonny, Borer Roland, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bundi, Caccia, Chevallaz, Columberg, Comby, Cotti, Couchepin, Daepf, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dünki, Eggenberger, Eggly, Engler, Epiney, Etique, Fasel, Fehr, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giger, Gobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Grossen-

Motion Bürgi 1818 N 4 octobre 1993 bâcher, Gysin, Mari, Hess Otto, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jöri, Keller Anton, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuenberger Ernst, Loeb François, Marti Werner, Mauch Rolf, Maurer, Meyer Theo, Miesch, Mühlemann, Müller, Marbel, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Perey, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Rutishauser, Savary, Scheidegger, Scheurer Rémy, Schmied Walter, Schnyder, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Stalder, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Stucky, Suter, Theubet, Tschuppert Karl, Vetterli, Vollmer, Wanner, Wick, Wittenwiler, Wyss Paul, Wyss William, Zölch, Zwahlen,

Zwygart (101) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Erneuerungen und Neubauten von Kleinwasserkraftwerken sind heute in der Mehrzahl der Fälle knapp unwirtschaftlich. Je kleiner die elektrische Leistung, um so krasser wird die Unwirtschaftlichkeit Etliche Kleinstwasserkraftwerke können nicht kostendeckend betrieben werden. Lediglich dank Mischrechnungen mit anderen Werken und Sparten können sie weiterhin getragen werden. Die steigenden Umweltauflagen und insbesondere die Restwasservorschriften im neuen Gewässerschutzgesetz belasten die Kleinwasserkraftwerke unverhältnismässig hoch -je kleiner das Gewässer, sprich Werk, um so höher die Ertragsverluste. Die höheren Vergütungen für ins Netz gespiesenen Strom aus Anlagen von Selbstversorgern bringen zwar bei genügend grossem Rücklieferanteil eine grosse Verbesserung, können aber in vielen Fällen die Verschlechterung der Kosten-Nutzen-Bilanz durch Umweltauflagen nicht voll auffangen. Ein wichtiges Ziel des Aktionsprogramms «Energie 2000» ist die Förderung der Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien. Die Reduktion der Wasserzinsbelastung ist eine geeignete, unbürokratische Massnahme, um die Optimierung und Wiederherstellung von Kleinwasserkraftwerken zu erleichtern. Die Anwendung der Wasserzinse auf Kleinwasserkraftwerke stammt aus einer Zeit, als diese noch eine Quelle des Wohlstandes bedeuteten, so dass eine Abgabe gerechtfertigt war. Seither hat sich bei den Kleinwasserkraftwerken das Kosten-Nutzen-Verhältnis um ein Vielfaches verschlechtert (nominell ist der Strom seit dem Jahrhundertwechsel etwa gleich teuer geblieben). Heute entspricht die Anwendung nicht mehr dem Prinzip, dass Abgaben dort erhoben werden sollten, wo ein wesentlicher Gewinn erwartet wird. Der Wasserzins bewirkt beim heutigen Maximalansatz eine Verteuerung der Energiegestehungskosten in der Grössenordnung von 0,8 Rappen pro Kilowattstunde. Bei den Betreibern von Kleinstwasserkraftwerken ist zusätzlich eine entmutigende psychologische Wirkung festzustellen, die bei der Frage «Stillegung oder Renovation?» ausschlaggebend sein kann. Ein Erlass des Wasserzinses bewirkt, dass viele (Teil-)Erneuerungsvorhaben wirtschaftlicher werden und deshalb zur Ausführung gelangen und etliche von der Stillegung bedrohte Kleinstwerke erhalten bleiben. Da Neubauprojekte, welche an der Grenze zur Wirtschaftlichkeit stehen, eher Ausnahmefälle sind, ist in diesem Bereich die Wirkung kleiner. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. August 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 août 1993 Die Motion hat zum Ziel, eine finanzielle Entlastung eines Teils der Kleinwasserkraftwerke zu erreichen, um bestehenden Problemen und Auflagen für diese Anlagen entgegenwirken zu können. Die damit angestrebte Erhaltung und Optimierung der Kleinwasserkraftnutzung stimmt mit der Zielsetzung des Aktionsprogramms «Energie 2000» überein, welches der umweltgerechten Nutzung der einheimischen erneuerbaren Energie einen wichtigen Stellenwert einräumt Der Bundesrat ist sich aber auch der finanziellen Schwierigkeiten bewusst, mit denen Kantone und Gemeinden konfrontiert sind. Ende letzten Jahres standen im Bereich der Wasserzinsen die drei Vorstösse Columberg, Danuser und Schule zur Diskussion. Mit seinem Antrag auf Umwandlung der Motionen in Postulate, dem zugestimmt wurde, hat sich der Bundesrat bereit erklärt, die gestellten Fragen zu prüfen. Der Aspekt der Aufhebung respektive Reduktion des Wasserzinses für einen Teil der Kleinwasserkraftwerke ist im gleichen Rahmen zu sehen. Es stellen sich dabei auch verfassungsrechtliche Fragen. Vor- und Nachteile der verschiedenen Vorschläge sollen gesamthaft untersucht werden, ohne dass Entscheidungen vorweggenommen werden. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, den Vorstoss im Gesamtrahmen der Behandlung des Wasserzinses zu prüfen, und beantragt die Umwandlung der Motion in ein Postulat'

Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Bürgi: Erneuerungen und Neubauten von Kleinwasserkraftwerken sind heute in der Mehrzahl der Fälle knapp unwirtschaftlich: Je kleiner die elektrische Leistung, um so krasser die Unwirtschaftlichkeit. Etliche Kleinwasserkraftwerke können nicht kostendeckend betrieben werden. Lediglich dank Mischrechnungen mit anderen Werken und Sparten können sie weiterhin finanziert werden. Ein wichtiges Ziel des Aktionsprogramms «Energie 2000» ist die Förderung der Nutzung einheimischer erneuerbarer Energie. Die Reduktion der Wasserzinsbelastung ist eine geeignete, unbürokratische Massnahme, um eine Optimierung bestehender oder eine Wiederherstellung stillgelegter Kleinwasserkraftwerke zu erleichtern. Wasserzins bei Kleinwasserkraftwerken zu verlangen, das stammt aus einer Zeit, als diese noch eine Quelle des Wohlstandes bedeuteten, so dass eine Abgabe gerechtfertigt war. Seither hat sich bei Kleinwasserkraftwerken das Kosten-Nutzen-Verhältnis um ein Vielfaches verschlechtert. Heute sollten Abgaben noch dort erhoben werden, wo ein wesentlicher Gewinn erwartet werden kann. Der Wasserzins bewirkt beim heutigen Maximalansatz eine Verteuerung der Energiegestehungskosten in der Grössenordnung von 0,8 Rappen pro Kilowattstunde. Für die Betreiber von Kleinwasserkraftwerken dürfte dies zusätzlich entmutigend sein, was für den Entscheid «Stilllegung oder Renovation?» ausschlaggebend sein kann. Der Bundesrat möchte meine Motion nur als Postulat entgegennehmen. Jeder weiss, welche Wirkung ein Postulat hat. Wenn der Bundesrat das Aktionsprogramm «Energie 2000» verwirklichen will, nützen uns schöne Worte und Appelle gar nichts, sondern dann müsste uns echte Unterstützung gewährt werden. Wenn man heute um eine Unterstützung nachsucht, wird man nur vertröstet Man verlangt Gutachten bis zum Gehtnichtmehr. Und niemand fragt, was solche Gutachten kosten! Mit der Forderung nach Gutachten macht man jede Initiative für Kleinwasserkraftwerke schon am Anfang zunichte. Der Wasserzins für Kleinwasserkraftwerke bis zu 1000 Kilowattstunden Bruttoleistung entspricht etwa einem Prozent des Wasserzinses im Durchschnitt der ganzen Schweiz. Ein solcher Verlust wäre auch finanzschwachen Kantonen zuzumuten. Einzelne Kantone haben den Zinserslass für Kleinwasserkraftwerke bereits verwirklicht, z. B. der Kanton Bern. Aus all diesen Gründen beantrage ich, der Ueberweisung meiner Motion zuzustimmen. Sie geben damit vielen Kleinwasserkraftwerken die Chance zu überleben und fördern damit aktiv eine umweltfreundliche, regenerierbare Energieproduktion. Giger: Ich möchte Sie bitten, die Motion Bürgi zu unterstützen. Ich darf behaupten, dass ich in Sachen Kleinkraftwerke - was immer man darunter versteht - doch über eine gewisse Erfahrung verfüge. Das neue Gewässerschutzgesetz mit den beachtlichen Restwasserauflagen setzt den Kraftwerken kräftig zu. Wie der Motionär begründet, wird die Rentabilität durch diese tiefgreifenden Auflagen bei verschiedensten Werken in Frage gestellt Schon bei der Behandlung des Gewässerschutzgesetzes ha-

4. Oktober 1993 1819 Motion Bürgi ben wir mehrmals auf dieses Problem hingewiesen. Erst im nachhinein, wenn es um die Erneuerung solcher Kleinkraftwerke geht, wird man sich des Eingriffs in die mögliche Nutzung der Wasserkraft voll bewusst Im Rahmen des Aktionsprogramms «Energie 2000», Herr Bundespräsident, sollte bis zum Jahr 2000 die Stromerzeugung aus Wasserkraft um 5 Prozent gesteigert werden. Mittlerweile wissen wir, dass wir von diesem Ziel noch weit entfernt sind. Die Gründe dürften darin liegen, dass in der Regel mit der Erneuerung einer Wasserkraftanlage eine Konzessionserneuerung verbunden ist. Dabei werden Restwassermengen zwingend vorgeschrieben. Nur mit einer Verbesserung des Wirkungsgrades solcher Anlagen allein lässt sich aber der

Produktionsausfall wegen der auferlegten Restwassermengen nicht kompensieren. Das hindert viele Anlagebetreiber, ihre Werke auf Vordermann zu bringen oder - was ebenfalls wichtig wäre - alte, stillgelegte Anlagen wieder der Nutzung zuzuführen. Wenn ich - und hier rede ich aus Erfahrung - noch an weitere Auflagen denke, nämlich an die sowohl im Betrieb als auch im Unterhalt kostspieligen Messeinrichtungen für die Restwassererfassung, versteht man einerseits die Zurückhaltung in der Erneuerung alter Anlagen und andererseits das Begehren um Erlass der Wasserzinsen, wie es der Motionär fordert. Die Behandlung dieser Motion verschafft mir Gelegenheit, kurz auf den Energienutzungsbeschluss respektive die Energienutzungsverordnung zu sprechen zu kommen. Kollege Ledergerber hat vorhin auch schon Kritik an diesem Bundesbeschluss angebracht, natürlich aus einer anderen Optik. Erst in der praktischen Anwendung dieser Gesetze stellt man fest, was für fragwürdige Beschlüsse in diesem Haus mitunter gefasst werden. Ich meine damit die Pflicht von Vertreibern elektrischer Energie, die Energie von Selbstversorgern abzunehmen. So muss ich in unserer Gemeinde erleben, wie wir gezwungen werden, elektrische Energie zu einem übersetzten Preis von durchschnittlich 16 Rappen pro Kilowattstunde zu übernehmen. Dieser Rücknahmepreis verteuert die Energie für unser Werk unverhältnismässig. Das zwingt uns, die Mehrkosten den Abonnenten zu überwälzen. Für unser übergeordnetes Unternehmen, die Sanktgallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK), bedeutet dies, dass mit Energiemehrkosten von einer halben Million Franken gerechnet werden muss. Das kann andererseits zur Folge haben, dass nun alte Selbstversorgungsanlagen voll «ausgewunden» werden, ohne Rücksicht auf Rückstellungen für die Erneuerung ihrer Anlage. Dieses Thema, das ich hier am Schluss angeschnitten habe, gehört nicht unbedingt zum Vorstoss des Motionärs. Es gehört aber indirekt doch in die Sparte der Kleinkraftwerke. Ich werde mir erlauben, auf diesen Beschluss zurückzukommen, wenn wir in Sachen Energieabnahmepflicht etwas mehr Erfahrung gesammelt haben. Zur Motion selber: Ich ersuche Sie dringend, der Ueberweisung der Motion Bürgi zuzustimmen. Sie weist auf ein sehr ernsthaftes Problem unserer Wasserzinsgesetzgebung hin. Bundespräsident Ogi: 101 Nationalräte haben diese Motion mitunterzeichnet, und es ist wohl nicht anzunehmen, dass der Bundesrat mit seinem Antrag hier durchkommt. Aber ich möchte immerhin in Erinnerung rufen, was diese Motion will: Sie will für Wasserkraftwerke mit weniger als 1000 Kilowatt Bruttoleistung den Wasserzins erlassen und im Bereich von 1000 bis 2000 Kilowatt höchstens einen linearen Anstieg bis zum Bundesmaximum vorsehen. Das entspricht dem Wortlaut der Motion. Anlass für diese Motion - Herr Bürgi hat es erläutert - ist der Wille, den steigenden Umweltauflagen, insbesondere den Restwasservorschriften, entgegenzuwirken. Dann ist die Motion auch - das ist begrüßenswert - eine Ermutigung zur Ausnützung der einheimischen erneuerbaren Energie, zur besseren Nutzung entsprechend dem Programm «Energie 2000». Der Bundesrat begrüsst selbstverständlich diese Stossrichtung und die Idee, Kleinwasserkraftwerke zu fördern, aber er muss immer die Gesamtinteressen im Auge behalten. Zudem muss ich Ihnen mitteilen, dass Kantone und Gemeinden heute auch Finanzprobleme haben. Die Motion Bürgi ist ferner verfassungsrechtlich umstritten. Konsequenterweise müsste die Frage zusammen mit den drei Vorstössen Columberg, Danuser und Schule zum Wasserzins geprüft werden. Weil der Bundesrat nicht über die Gemeinden und Kantone hinweg entscheiden darf, beantragen wir Ihnen, die Umwandlung in ein Postulat vorzunehmen. Ein Postulat hat Wirkung, Herr Bürgi, das haben wir ja in diesem Saal soeben an der Freude bei der Ueberweisung der Motion Danuser als Postulat feststellen können! Der Bundesrat würde auch ein Postulat sehr ernst nehmen; die

Stossrichtung stimmt und ist unterstützungswürdig. Aber bezahlen müssen dann Ihre Gemeinden und Ihre Kantone; ob sie bereit sind, diese Kosten zu übernehmen, sollte zunächst noch im Rahmen der Vorstösse Columberg, Danuser und Schule abgeklärt werden. Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 41 Stimmen (Einstimmigkeit)  
Schluss der Sitzung um 20.15 Uhr La séance est levée à 20 h 15

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Bürgi Erlass der Wasserzinsen für Kleinkraftwerke Motion Bürgi Exemption de la redevance pour les petites usines hydrauliques In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

### **E. 10**

Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3207 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.10.1993 - 15:30 Date Data Seite 1817-1819 Page Pagina Ref. No 20 023 210 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.